

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Vettweiß für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß mit Beschluss vom 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan für das Jahr 2022 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.496.123,00€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.363.745,00€

im Finanzplan für das Jahr 2022 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.251.999,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.870.309,00€

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.552.765,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.765.003,00€

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.916.000,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	80.819,00€

und im Ergebnisplan für das Jahr 2023 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.872.670,00€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.488.774,00€

im Finanzplan für das Jahr 2023 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.715.849,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.978.594,00€

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.684.890,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.421.700,00€

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	892.477,00€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2022 auf	1.500.000,00€
und für 2023 auf	1.800.000,00€

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2022 auf	0,00€
und für 2023 auf	2.000.000,00€

festgesetzt..

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2022 auf	15.000.000,00€
und für 2023 auf	15.000.000,00€

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der nachfolgenden Steuerhebesätze hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) auf 521 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 699 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 521 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(1) Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie

a) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 20 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen,

b) bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit den Betrag von 20.000 € übersteigen.

(2) Ansonsten gelten als unerheblich ohne Rücksicht auf die Höhe folgende überplanmäßigen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

a) Aufwendungen und Auszahlungen, zu denen die Gemeinde aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlagen verpflichtet ist,

b) Rücklagenzuführungen zur Sicherung zweckgebundener Mittel,

c) Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.

(3) Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 gilt eine Abweichung von mehr als 3% der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen oder Aufwendungen für Instandsetzungen an Gebäuden bis zu 5 % der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO gelten die nachfolgenden Bewirtschaftungsregelungen.

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.

2. Die Geschäftsaufwendungen / Geschäftsauszahlungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.

3. Die bilanziellen Abschreibungen / Auflösungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.

4. Die Versicherungsaufwendungen / Versicherungsauszahlungen werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden.

5. Ergänzend bilden die jeweiligen Aufwandskonten/Auszahlungskonten der Teilprodukte jeweils ein Budget. Davon ausgenommen sind die unter Nr. 1- 4 genannten Aufwendungen/Auszahlungen sowie gemäß § 14 KomHVO die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Sofern darüber hinaus einzelne Sachkonten aus dem Budget eines Teilproduktes ausgeschlossen sind, wird dies in den Teilplänen entsprechend ausgewiesen.

6. Die investiven Auszahlungen werden zu einem Investitionsbudget verbunden.

7. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus Schadensfällen dürfen für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen hinsichtlich der Schadensfälle in Anspruch genommen werden. Diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

8. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus zweckgebundenen Zuwendungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

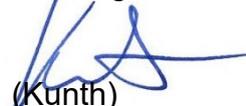
9. Mehrerträge / Mehreinzahlungen berechtigen zur Deckung von korrespondierenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

Aufgestellt:



(Wirtz)
Kämmerer

Bestätigt:



(Kunth)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.02.2022 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09.03.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme seit dem 14.12.2021 bis zum 31.12.2025 im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 007, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.vettweiss.de/rathaus/finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 17.03.2022

gez. Kunth
Bürgermeister